

Per Email

An die
Mitglieder des
Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
10557 Berlin

07.11.2016

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-720
Telefax +49 30 37711-209

E-Mail

stefan.ronnecker@staedtetag.de

Bearbeitet von
Dr. Stefan Ronnecker

Aktenzeichen
20.47.60 D

92. Sitzung des Finanzausschusses des Bundestages am 09.11.2016

- Hier zu TOP 5: Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Finanzausschuss des Bundestages wird in der 92. Sitzung am 09.11.2016 über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften beraten. Mit der geplanten Neuregelung werden wieder vergleichbare Gestaltungsspielräume für den Handel mit steuerlichen Verlustvorträgen (sog. Mantelkaufgeschäfte) eröffnet, wie sie vor der Unternehmenssteuerreform 2008 bestanden haben. Es drohen in Folge erhebliche Steuerausfälle insbesondere zulasten der Kommunen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Finanzausschuss, den Gesetzentwurf nicht zu unterstützen. Andernfalls müssten im Hinblick auf vorhandenes Gestaltungspotenzial zumindest die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 04.11.2016 (Drs. 544/16) unter Ziffer 1 verzeichneten Korrekturvorschläge vollständig umgesetzt werden. Zudem erwarten wir dann eine Kompensation der kommunalen Steuerausfälle; vorzugsweise über eine Anpassung der Gewerbesteuerumlage.

Begründung:

1. Steuerausfälle unvereinbar mit kommunaler Finanzlage

Die geplante Neuregelung wird ausweislich des Finanztableaus Steuerausfälle für die Kommunen in Höhe von 235 Mio. € p.a. nach sich ziehen. Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass auf Seiten der Kommunalhaushalte nach wie vor unverändert keine Spielräume für Steuersenkungen bestehen. Wir erinnern daher auch an die Zusage im Koalitionsvertrag, dass die Einnahmenbasis der Kommunen im Bereich der Gewerbesteuer nicht weiter ausgehöhlt werden soll. (Zitat: „Die Gewerbesteuer ist eine wichtige steuerliche Einnahmequelle der Kommunen. Wir wollen, dass auf der Basis des geltenden Rechts für die kommenden Jahre Planungssicherheit besteht.“).

Forderung: Besonders kritisch sehen wir im Kontext dieser Aufkommenswirkungen, dass im Entwurf keine Gegenfinanzierungsmaßnahmen und insbesondere auch keine Kompensationen für die gemeindlichen Steuerausfälle vorgesehen sind. Hier bedarf es dringend der Nachbesserung. Als Kompensationsweg bietet sich die Gewerbesteuerumlage an.

2. Kein effektiver Schutz gegen steuerlichen Verlusthandel (sog. Mantelkauf)

Der Gesetzentwurf wird vor allem mit dem Ziel einer Subventionierung von Risikokapitalgesellschaften begründet. Die wesentliche Wirkung des § 8d KStG-E bestünde jedoch darin, dass die bisherige Schutzwirkung des § 8c KStG gegen Steuergestaltungen auf Basis eines Handels mit steuerlichen Verlustvorträgen (sog. Mantelkäufe) weitgehend ausgehöhlt würde.

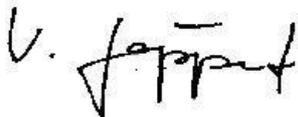
Ein solches Missverhältnis zwischen Regelungszielen und unerwünschten Nebenwirkungen ist nicht akzeptabel. Noch im Jahr 2011 sind auch Bund und Länder im Rahmen der „AG Gruppenbesteuerung und Verlustverrechnung“ noch gemeinsam zu dem Ergebnis gelangt, dass solche Ausnahmeregelungen zum § 8c KStG wegen des Gestaltungspotenzials und der damit verbundenen Steuerausfallrisiken grundsätzlich nicht vertretbar sind. Ferner ist die Mantelkaufregelung des § 8c KStG ein Bestandteil der Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 gewesen, mit welcher erhebliche Tarifentlastungen für Kapitalgesellschaften ermöglicht worden sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet zwar durchaus bereits einige Regelungselemente, die unerwünschte Mantelkaufgeschäfte punktuell erschweren. Die Regelungstechnik des § 8d KStG-E (sog. „Geschäftsbetriebskriterium“) ist aber bereits im Grundsatz ungeeignet, vor allem brancheninterne Mantelkaufgeschäfte effektiv zu unterbinden.

Im Rahmen der Neuregelung könnten zudem selbst steuerliche Verlustmäntel von ruhend gestellten Kapitalgesellschaften wieder für Mantelkaufgeschäfte nutzbar gemacht werden. Zudem wird der branchenübergreifende Verlusthandel ebenfalls nicht zuverlässig verhindert, da sog. Zwischennutzungsmodelle möglich sind. Das bedeutet im Ergebnis, dass das gesamte bei Kapitalgesellschaften vorhandene Verlustvortragsvolumen als mittelfristiges steuerliches Risikopotenzial für entsprechende Steuergestaltungen einzustufen ist. Dieses erhebliche zusätzliche Steuerausfallrisiko hat auch der Bundesrat erkannt und in seiner Stellungnahme vom 04.11.2016 (Drs. 544/16) unter Ziffer 1 zweckmäßige Vorschläge unterbreitet, die zumindest den Handel mit steuerlichen Verlusten aus ruhend gestellten Gesellschaften und den branchenübergreifenden Verlusthandel eindämmen können.

Forderung: Der Gesetzentwurf ist bereits im Grundsatz nicht zur Förderung des Risikokapitalsektors geeignet. Der weit überwiegende Teil der eingesetzten Steuermittel wird gerade nicht den Risikokapitalunternehmen zugutekommen, sondern schlicht durch den missbräuchlichen Handel mit steuerlichen Verlustvorträgen aufgezehrt werden. Daher sollte der Förderansatz nicht mehr weiterverfolgt werden. In jedem Falle unverzichtbar ist es aber, dass zumindest die unter Ziffer 1 der Bundesratsstellungnahme vom 04.11.2016 vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen vollständig umgesetzt werden, um dem unerwünschten Verlusthandel zumindest grobe Grenzen zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert